

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 08.07.2022
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren**

Anwesend:

Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete u. Ratsmitglied als Vorsitzende
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied (ab TOP 3)
Frank Hillen	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied

Es fehlen entschuldigt:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Es fehlt nicht entschuldigt:

Angela Thomas	Ratsmitglied
---------------	--------------

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, VGV Kirchberg als Protokollführerin

Ferner anwesend:

-/-

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwände werden nicht erhoben.

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Von dem anwesenden Einwohner wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2022

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2022 werden keine Bedenken erhoben.

- **Ohne Beschlussfassung**

TOP 3 – 4. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)

Sachlage:

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen eröffnet werden. Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg beinhalten die geplanten Änderungen insbesondere:

Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900 m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben, an die zukünftig zudem geringere Voraussetzungen gestellt werden.

- Nach der letzten Änderung des LEP IV betrug der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten 1.000 m (1.100 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m). Beim Repowering konnten die bisherigen Abstände um 10 Prozent unterschritten werden. Zudem wurde bei der bisherigen Regelung der Abstand praktisch von der Rotor spitze gemessen und zukünftig von der Mitte des Mastfußes.
- Beim nun geplanten Repowering kämen somit theoretische Abstände von 720 m zu Siedlungsgebieten in Betracht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lärm-Grenzen der TA-Lärm einzuhalten sind, so dass sich ggf. hieraus größere Abstände zu Siedlungsgebieten, insbesondere Wohngebieten, ergeben können.
- Beim Repowering wird gegenüber der bisherigen Regelung keine Reduzierung der Anlagen mehr gefordert. Es können gleich viele Anlagen errichtet werden, wie sie bisher bereits vorhanden waren, wenn diese mindestens die gleiche Gesamtnennleistung der alten Anlagen erreichen.

eine Öffnung von Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung im Sinne eines als Grundsatz der Raumordnung formulierten Regel-Ausnahme-Prinzips

- Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung in den Kernzonen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei der bisherigen Regelung war die Nutzung auch nicht ausnahmsweise zulässig.
- eine Herabstufung des bisherigen rechtsverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der Zulassung von Einzelstandorten
- Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden.

Neue Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Bezüglich der Ertragsschwäche ist auf die Ertragsmesszahl abzustellen.
- Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Des Weiteren sollen die Verbandsgemeinden Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen.

Beschlüsse:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach Erörterung und Diskussion zu der geplanten Änderung des Landesentwicklungsprogramms (Vierte Teilfortschreibung LEP IV) in getrennter Abstimmung auf Antrag von Ratsmitglied Klaus Busch folgendes:

3.1 Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten von 1.100m auf 900 m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben

Der Ortsgemeinderat stimmt einer Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten von 1.100m auf 900 m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben zu.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 3 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen

3.2 Neue Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Der Ortsgemeinderat stimmt den neuen Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen

**3.3 Windenergienutzung in den Kernzonen ist nur grundsätzlich ausgeschlossen.
Bei der bisherigen Regelung war die Nutzung auch nicht ausnahmsweise zulässig.**

Der Ortsgemeinderat lehnt es ab, dass die Windenergienutzung in den Kernzonen künftig nur grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Abgelehnt bei 3 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen

3.4 Grundsätzlich sollen keine einzelnen Anlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden.

Der Ortsgemeinderat stimmt zu, dass grundsätzlich keine einzelnen Anlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen

3.5 Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen.

Das vorliegende Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Kirchberg erfüllt diese Vorgaben bereits.

Ohne Beschlussfassung

TOP 4 – Anschaffung Defibrillator

Sachlage:

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren beabsichtigt einen Defibrillator der Öffentlichkeit zu Verfügung zu stellen. Der Defibrillator soll außen am Gemeindezentrum in der Hauptstraße 57 in einem Kasten aufbewahrt werden.

Die Defibrillatoren müssen wöchentlich auf Ihre Funktionalität überprüft werden. Dies kann über eine Sichtprüfung durch eine beauftragende Person oder über ein Überwachungsprogramm erbracht werden. Für die Überprüfung mit dem Überwachungsprogramm muss ein Datenanschluss zu Verfügung stehen oder über ein SIM-Karten-Modul.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg empfiehlt die wöchentliche Kontrolle über ein Überwachungsprogramm durchführen zu lassen. Auch sollte alle 12 bis 24 Monate eine Wartung durch den Lieferant erfolgen. (Softwareupdate, Zustand Batterie, usw.)

Tabelle: Geeignete Defibrillatoren und Zubehör

Hersteller Modell	Ausstattung	Gesamtpreis netto
BeneHeat C2	AED mit 7" TFT Display Bis zu 3 Sprachen wählbar 8 Jahr Garantie Ein PADS für Erwachsene und Kinder Freier Fall bis 1,5 m kein Wi-Fi kein G4	1.527,00 €
BeneHead C2 Plus	AED mit 7" TFT Display Bis zu 3 Sprachen wählbar 8 Jahr Garantie Ein PADS für Erwachsene und Kinder Freier Fall bis 1,5 m mit Wi-Fi kein G4	1.667,00 €
BeneHead C2 Premium	AED mit 7" TFT Display Bis zu 3 Sprachen wählbar 8 Jahr Garantie Ein PADS für Erwachsene und Kinder Freier Fall bis 1,5 m kein Wi-Fi mit G4 mit 8 Jahren Datentransfer	2.197,00 €
AED Alert2.0 für BeneHead C2	Lizenzgebühr Überwachungsprogramm pro Gerät für 8 Jahre nur für C2 Plus oder C2 Premium * AED Selbsttestergebnisse und Protokolle keine manuelle AED Überprüfung pro Woche nötig * Alarm wenn AED außerhalb eines vorgegebenen geografischen Bereich bewegt wird * Pad- und Batteriebenachrichtigungen nach Priorität	240,00 €
Zoll AED 3	AED mit 4,3" LCD Display Nur eine Sprache	2.460,00 €

	6+2 Jahr Garantie Ein PADS für Erwachsene und Kinder Freier Fall bis 1,1 m mit Wi-Fi	
Plus Trac Zoll	Lizenzgebühr Überwachungsprogramm pro Gerät für 1 Jahre nur für C2 Plus oder C2 Premium * AED Selbsttestergebnisse und Protokolle keine manuelle AED Überprüfung pro Woche nötig * Pad- und Batteriebenachrichtigungen nach Priorität	150,00 €
SmartCase SC 1320	AED Außenschrank mit Tür Schrank mit Heizelement und aktiver Belüftung LED Innenbeleuchtung Blau/Grün Nach dem Öffnen leuchtet die rote LED auf, begleitet von einem intermittierenden Alarm +/- 95 dB	510,00 €
SixCase SC 1330	AED Außenschrank mit Schublade nach Unten öffnend Schrank mit Heizelement und aktiver Belüftung LED Innenbeleuchtung Blau/Grün Nach dem Öffnen leuchtet die rote LED auf, begleitet von einem intermittierenden Alarm +/- 95 dB	680,00 €
STP	Sicherheitstechnische Prüfung incl. Leihgerät bei Einsendung des AED's zzgl. Liefer- und Versandkosten od. Vor-Ort incl. Standortkontrolle Empfehlung: Durchführung alle 12-24 Monate	89,00 €

Netto Listenpreis Stand 19.05.2022. Preisänderungen vorbehalten.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Büchenbeuren beschließt die Anschaffung eines Defibrillators Bene-Head C2 Premium (2.197,00 € netto) incl. Überwachungsprogramm (240 € netto) und Wandschrank SmartCase SC 1320 (510 € netto) in Farbe silber.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten entsprechende Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltungen

TOP 5 – Vereinbarung Fahrradleasing für Job-Rad

Im Oktober 2020 haben die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zwecks Leasing von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) abgeschlossen, der zum 01.03.2021 in Kraft getreten ist.

Der Tarifvertrag Fahrradleasing ermöglicht nun den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ortsgemeinde Büchenbeuren ein Dienstradleasing anzubieten.

Um Dienstradleasing anbieten zu können, ist durch die Ortsgemeinde Büchenbeuren ein Rahmenvertrag mit einem Leasinganbieter abzuschließen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich dann bei einem Fachhändler, der ebenfalls bereits einen Vertrag mit diesem Leasinganbieter geschlossen hat, ihr Fahrrad auswählen.

Die Ortsgemeinde schließt dann als Leasingnehmer einen Einzelleasingvertrag ab und zur Überlassung des Fahrrades mit dem einzelnen Mitarbeiter eine Nutzungsüberlassung. Die Leasingraten werden über eine Entgeltumwandlung vom Gehalt des Mitarbeiters finanziert. Für die Ortsgemeinde fallen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrradleasing an. Durch die Entgeltumwandlung bei den tariflich Beschäftigten mindert sich das Brutto was letztlich dazu führt, dass die Sozialversicherungsbeiträge geringer sind. Dies hat auch Auswirkungen auf den Anteil des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen, dieser verringert sich ebenfalls, was zu Einsparungen bei den Lohnnebenkosten führt. Für die Bearbeitung der Vorgänge in einem Onlineportal, deren Umsetzung im Abrechnungsprogramm der PPA (Pfälzische Pensionsanstalt – Dienstleister für die Personalkostenabrechnung) und der Bearbeitung der Störfälle werden die Mitarbeiter der Personalabteilung einen höheren Aufwand haben.

Es wurden insgesamt 6 Anbieter von Fahrradleasing im Rahmen einer ersten Gegenüberstellung der angebotenen Leistungen, Versicherungen, Behandlung von Störfällen (Kündigung, Tod, Elternzeit, etc.) und der anbietenden Fachhändler durch die Verwaltung verglichen. Von diesen 6 Anbietern erhielten dann 3 Anbieter die Möglichkeit das Fahrradleasing, die Modalitäten, etc. in einer Onlinepräsentation persönlich vorzustellen. Ausschlaggebend für die Auswahl der 3 Anbieter war, dass die Fahrradhändler die in der Verbandsgemeinde Kirchberg ansässig sind, auch mit diesen Leasinganbietern zusammen arbeiten und es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist vor Ort das Fahrrad zu leasen.

Im Nachgang zu den Vorstellungen wurden nochmal gezielte Fragen den 3 Anbietern per mail gestellt, die von allen beantwortet wurden. Es wurde eine Matrix mit Punkten erstellt, deren Schwerpunkt auf der Abwicklung von Störfällen (Elternzeit, Kündigung, Tod, etc. des Mitarbeiters) und der kompletten Freistellung der Ortsgemeinde von Kosten oder der vorzeitigen Rücknahme des Leasingfahrrades in diesen Fällen, gelegt wurde. Ebenfalls ein wichtiger Aspekt war die Einbindung der Ortsgemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als eigenständiger Arbeitgeber in dieses Portal. Da damit der Aufwand im Bereich der Sachbearbeitung geringer gehalten wird. Auch auf die Präsentation des jeweiligen Leasinganbieters sowie die Art der Beantwortung der Fragen im Nachgang wird eine sehr starke Bedeutung zugemessen, da im Rahmen der Bearbeitung ein reibungsloser Ablauf gewährleistet sein muss.

Insgesamt konnten 240 Punkte erzielt werden.

Folgende Punktzahl wurde von den Anbietern nach Präsentation und Beantwortung der weitergehenden Fragen erreicht.

Anbieter	Punktzahl
Bikeleasing	225
2. Anbieter	180
3. Anbieter	170

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an den Leasinganbieter mit der höchsten Punktzahl zu vergeben, die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt den entsprechenden Rahmenleasingvertrag mit der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG abzuschließen. Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kirchberg hat am 24.05.2022 ebenfalls beschlossen, den Auftrag an die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG zu vergeben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren beschließt den Auftrag an den Leasinganbieter mit der höchsten Punktzahl, zu vergeben, die Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt den Rahmenleasingvertrag mit Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung

TOP 6 – Neufassung der Hundesteuersatzung

Sachlage:

Aktuell bestehen fast 40 verschiedene Hundesteuersatzungen. Dies führt nicht nur zur Unüberschaubarkeit und einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern auch zum Unverständnis und Konfliktpotential mit den Bürgern. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuersatzung gemäß der Entwurfsfassung unverändert zu beschließen. Die Harmonisierung der Hundesteuersatzungen war auch eine Prüfbermerkung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Insbesondere soll sich die Besteuerung sog. gefährlicher Hunde nicht mehr nach dem Hunderassekatalog, sondern gemäß der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nach den im LHundG aufgeführten drei Hunderassen (Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier) orientieren.

Weiterhin wurde bisher ein Multiplikator des Steuersatzes für gefährliche Hunde festgelegt. Dieser soll entfallen und neben den Hundesteuersätzen für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund durch einen einheitlichen Steuersatz für jeden gefährlichen Hund, welcher jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt wird, ersetzt werden. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für zu versteuernde gefährliche Hunde, die neben anderen voll zu versteuernden Hunden gehalten werden, bestimmt. Die Besteuerung von „normalen“ und „gefährlichen“ Hunden soll nun gesondert voneinander erfolgen.

Darüber hinaus werden die Befreiungstatbestände angepasst. Diese ergeben sich aus der Rechtsprechung oder kraft Gesetz.

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz empfiehlt nunmehr auch die Befreiung für Rettungshunde und sog. Schweißhunde. Ebenso für Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind, Diensthunden und Hunde die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Unter Bezugnahme der zunehmenden Rechtsprechung im Bereich der Hundesteuererhebung ist fraglich, ob die bisher in der Satzung vorgesehenen Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung sich an die Vorschläge der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu halten.

Satzung

der Ortsgemeinde Büchenbeuren über die Erhebung der Hundesteuer vom _____

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren anzumelden. Bei der Anmeldung sind
1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag
- glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflichtentsprechen Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

- (4) Wird ein steuerpflichtiger Hund durch einen anderen innerhalb eines Monats ersetzt, wird die Steuerpflicht nicht unterbrochen.

§ 5 Gefährliche Hunde

- (1) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
- (2) Gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild und Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (3) Bei Hunden der Rassen
1. Pit Bull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier und
 3. Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 5 wird der Steuersatz ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Werden gefährliche Hunde im Sinne von § 5 neben anderen voll zu versteuernden Hunden in einem Haushalt gehalten, gelten diese für die Bemessung der Steuer gesondert als erster, zweiter oder jeder weiterer gefährlicher Hund.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach der Bekanntgabe im Abgabenbescheid, für die Folgejahre jeweils am 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
 5. Jagdhunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne von § 5 sind von der Steuerbefreiung nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 8 a Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
 2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.
- (3) Die Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne von § 5 sind von der Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 11

Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund kann eine Hundesteuermarke ausgegeben werden, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Ortsgemeinde Büchenbeuren zurückzugeben.
- (2) Die Ortsgemeinde Büchenbeuren kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
1. Name und Anschrift des Hundehalters

2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet.
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 8a Abs. 2 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,
 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 11 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Büchenbeuren über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.01.2012 außer Kraft.

Büchenbeuren, den

Guido Scherer
(Ortsbürgermeister)

Beschluss:

Der Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 7 – Unterstützung Tafel Kirchberg

Sachlage:

Die Tafel, Ausgabestelle Kirchberg, hat mit Schreiben an die Ortsgemeinde Büchenbeuren dringend um Hilfe gebeten. Mit zurzeit bis zu 600 Besuchern täglich habe sich die Anzahl der Hilfesuchenden zwischenzeitlich verdoppelt.

Um diese Nachfrage bedienen zu können, werden einerseits ehrenamtliche Helfer*innen und Fahrpersonal für die Ausgabe von Lebensmitteln gesucht. Andererseits werden Lebensmittel und Geldspenden benötigt: Ohne zur Verfügung gestellte Lebensmittel, finanzielle Zuwendungen und ehrenamtliche Unterstützung wäre die Tafel-Arbeit nicht möglich. Neben Lebensmittel- und Warenspenden benötigt die Tafel Rhein-Hunsrück e.V. mit ihren 6 Ausgabestellen Geldspenden, um laufende Kosten wie für Miete, Fahrzeuge, Reparaturen, Betriebskosten, Benzin usw. decken zu können.

Im Ortsgemeinderat bestand aufgrund der aktuellen Situation, dass es in Deutschland immer noch hungernde Menschen gibt, die kein Geld für den Kauf von Lebensmitteln aufbringen können, Verständnis für den Hilferuf der Tafel. Bedauerlich aus der Sicht des Rates ist allerdings, dass diese Schieflage bis heute nur unzureichend politisch gelöst worden ist. Diese Notlage wird aktuell durch Flüchtlinge vor dem Ukraine-Krieg noch verstärkt.

Ratsmitglied und 2. Beigeordneter Dr. Jürgen Alpers stellte den Antrag, dass die Ortsgemeinde Büchenbeuren der Tafel Kirchberg eine einmalige Spende in Höhe von 1.000 € gewährt. Ratsmitglied Wolfgang Hasselbach schlug vor, eine einmalige Spende von einem Euro je Einwohner von Büchenbeuren zu spenden, was Stand 30.06.2021 zu einer Spende in Höhe von 1.828 € führen würde. Nach kurzer Diskussion wurde folgendes beschlossen:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren stimmt dem weitergehenden Antrag von Ratsmitglied Wolfgang Hasselbach zu, der Tafel, Ausgabestelle Kirchberg, eine einmalige Spende von einem Euro je Einwohner von Büchenbeuren zu spenden, was Stand 30.06.2021 zu einer Spende in Höhe von 1.828 € führt. Damit kommt der Beschlussvorschlag von Dr. Jürgen Alpers nicht mehr zum Zug.

Abstimmungsergebnis:

Beschlossen bei 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen

TOP 8 - Verschiedenes

8.1 Erweiterung von Verkaufsflächen im Gewerbegebiet „Im Schiffels“

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Untere Landesplanungsbehörde hat am 23.06.2022 zur weiteren Vorgehensweise im Gewerbegebiet „Im Schiffels“ in Büchenbeuren nach Abstimmung mit der oberen Landesplanungsbehörde folgendes mitgeteilt:

Nach erneuter Beschlussfassung des VG-Rates zum Einzelhandelskonzept (die Stellungnahme der PLG Mittelrhein-Westerwald vom 10.05.2021 ist hierbei entsprechend zu berücksichtigen und abzuwägen), kann der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Im Schiffels" seitens der Ortsgemeinde Büchenbeuren gefasst werden. In der Bebauungsplanänderung ist ein „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ für die Flurstücke 1/59, 1/62 und 1/74 mit den jeweiligen Verkaufsflächenobergrenzen für die drei Märkte und der entsprechenden Sortimentsliste für den Zentralen Versorgungsbereich Nahversorgung festzusetzen. Bzgl. der Auslegung des Ziels 57 Satz 2 LEP IV ist aufgrund der mangelnden zeitlichen Nähe des Vorhabens (Bestand/ Neuplanung) nur die neu hinzukommende Verkaufsfläche zur Beurteilung des Ziels maßgeblich (ähnlich gelagerte Fälle wurden seitens der obersten und oberen Landesplanungsbehörde wohl derart gehandhabt). Das heißt im Ergebnis, dass bis zu einer neu hinzutretenden Verkaufsfläche von insgesamt 2.000 m² für die Erweiterung des EDEKA-Marktes (optional), des Lidl-Marktes (geplant) und den Neubau des Drogeriemarkts keine Zielabweichung von Z 57 Satz 2 notwendig wird.

Die Vorsitzende teilt dazu mit, dass dies den vorhandenen Märkten (Edeka und Lidl) sowie über den Projektierer den ansiedlungswilligen Drogeriemärkten bereits mitgeteilt wurde. Von der zusätzlichen Verkaufsfläche von insgesamt 2.000 m² besteht bereits konkretes Interesse zur Erweiterung des Lidl-Marktes um 600 m² und für den Neubau eines Drogeriemarkts mit 850 m². Für den EDEKA-Markt würde eine zusätzliche Verkaufsfläche von 550 m² verbleiben. Die Betreiber des EDEKA-Marktes haben noch keine Rückmeldung gegeben.

8.2 Sicherer Schulweg; Aktion „Gelbe Füße“

Mit der Aktion „Gelbe Füße“ auf den Gehwegen setzen sich die Unfallkasse Rheinland-Pfalz und kooperierende Institutionen gemeinsam mit Eltern und Schulen aktiv für einen sicheren Schulweg ein. Auch in Büchenbeuren wurden die Gelben Füße insbesondere im Bereich der Fahrbahnquerungen angebracht um den Kindern eine Hilfestellung im Straßenverkehr zu geben und damit ihren Schulweg sicherer zu machen.

8.3 Sicherer Schulweg; Erweiterung des Fußweges und Verkehrsberuhigung in der Ringstraße

Laut der Vorsitzenden hat Ortsbürgermeister Guido Scherer der Firma Kinsvater den Auftrag zur Verlängerung des Fußweges unmittelbar nach der Einfahrt von der Hauptstraße gegenüber dem Küchenstudio Hoch erteilt. Die Arbeiten sollen bis zu den Sommerferien abgeschlossen sein. In diesem Bereich der Ringstraße sollen in Kürze auch die beschlossenen Schilder „Tempo 30“, zwischen der Hauptstraße und der Bergstraße sowie Schwellen, Markierungen und Pflanzkübel zur Verkehrsberuhigung angebracht werden und die Markierungen „Gelbe Füße“ aufgrund des verlängerten Fußweges geändert werden.

8.4 Sicherer Schulweg; Winterdienst für Fußwege auf beiden Seiten der K75

Ratsmitglied Frank Hillen regt an, im Winter bei Bedarf die Fußwege bis zum Fußgängerüberweg in Höhe des Sportplatzes auf beiden Seiten durch die Gemeindearbeiter zu räumen und zu streuen, da nach wie vor beide Seiten von den Schulkindern benutzt werden.

Linda Geißler-Sülzle
1. Beigeordnete

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer

Niederschrift

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 08.07.2022
im Sitzungssaal des Gemeindezentrums,
Hauptstraße 57, 55491 Büchenbeuren**

Anwesend:

Linda Geißler-Sülzle	1. Beigeordnete u. Ratsmitglied als Vorsitzende
Jürgen Alpers	2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Peter Kaufmann	3. Beigeordneter und Ratsmitglied
Harald Fink	Ratsmitglied
Klaus Busch	Ratsmitglied
Christian Eiserloh	Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach	Ratsmitglied
Frank Hillen	Ratsmitglied
Holger Schoddel	Ratsmitglied
Frank Schüler	Ratsmitglied
Jürgen Schäfer	Ratsmitglied
Volker Winter	Ratsmitglied

Es fehlen entschuldigt:

Guido Scherer	Ortsbürgermeister als Vorsitzender
Ina Bernhard	Ratsmitglied
Alexander Zaft	Ratsmitglied

Es fehlt nicht entschuldigt:

Angela Thomas	Ratsmitglied
---------------	--------------

Von der Verwaltung anwesend:

Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, VGV Kirchberg als Protokollführerin

Ferner anwesend:

-/-

Beginn: 21:29 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

TOP 9 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung Beschlüsse über den Verkauf von Baugrundstücken und Entscheidungen über die Ausübung von Vorkaufsrechten gefasst wurden.

Linda Geißler-Sülzle
1. Beigeordnete

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer

